

Verwaltungs- und Benutzungsordnung für die Wissenschaftliche Einrichtung Oberstufen-Kolleg der Fakultät für Erziehungswissenschaft der Universität Bielefeld vom 30. April 2025

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 26 Abs. 3 und 29 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. Dezember 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), hat die Fakultät für Erziehungswissenschaft der Universität Bielefeld folgende Ordnung erlassen:

Präambel

Die Wissenschaftliche Einrichtung Oberstufen-Kolleg ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Fakultät für Erziehungswissenschaft der Universität Bielefeld gemäß § 29 Hochschulgesetz (HG). Der Wissenschaftlichen Einrichtung Oberstufen-Kolleg ist ein Wissenschaftlicher Beirat als Beratungsgremium zugeordnet. Sie arbeitet eng mit dem Oberstufen-Kolleg¹ zusammen.

Die Wissenschaftliche Einrichtung Oberstufen-Kolleg und das Oberstufen-Kolleg haben den Auftrag, Grundfragen des Bildungswesens systematisch zu untersuchen, Reformmodelle im wechselseitigen Bezug von Theorie und Praxis zu erproben und ihre Übertragbarkeit auf die bestehenden Bildungseinrichtungen zu prüfen. Im Zentrum stehen hierbei die Entwicklung, unterrichtspraktische Erprobung und Evaluation von Bildungsstrukturen und curricularen Konzepten, die auf der Basis individueller Schwerpunktsetzung und vertiefter allgemeiner Bildung zur allgemeinen Studierfähigkeit führen und auf die Berufs- und Arbeitswelt vorbereiten.

Die Mitglieder beider Einrichtungen nehmen alle Aufgaben, die die Wechselwirkung von Unterricht, Forschung und Entwicklung betreffen, in einer sich gegenseitig bedingenden Verantwortung wahr. Für die gemeinsam zu erfüllenden Aufgaben wird eine Gemeinsame Leitung eingerichtet.

§ 1 Rechtsstellung

(1) Die Wissenschaftliche Einrichtung Oberstufen-Kolleg ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Fakultät für Erziehungswissenschaft der Universität Bielefeld gem. § 29 HG.

(2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben wirkt die Wissenschaftliche Einrichtung Oberstufen-Kolleg mit dem Oberstufen-Kolleg zusammen. Beide Einrichtungen sind institutionell getrennt, in der Aufgabenerfüllung jedoch aufeinander bezogen. Die Koordination der Zusammenarbeit erfolgt über die Gemeinsame Leitung.

§ 2 Aufgaben

(1) Die Aufgaben der Wissenschaftlichen Einrichtung Oberstufen-Kolleg beziehen sich auf Projekte der Schul- und Unterrichtsforschung und auf schulische Entwicklungsbereiche, die in einem Forschungs- und Entwicklungsplan dargelegt werden. Zu den Forschungs- und Entwicklungsaufgaben gehören insbesondere:

- die Kooperation mit dem Oberstufen-Kolleg in allen Fragen, die die Schulentwicklung, das Schulleben und den Unterricht betreffen,
- die Forschung und Entwicklung auf den Gebieten der Schulpädagogik, der Allgemeinen Didaktik und der Fachdidaktiken,
- die Mitwirkung an der Lehrkräftebildung und
- die Kooperation mit den am Forschungsgegenstand interessierten schulischen, außerschulischen und wissenschaftlichen Institutionen.

(2) Die Wissenschaftliche Einrichtung Oberstufen-Kolleg erforscht, entwickelt und evaluiert gemeinsam mit dem Oberstufen-Kolleg und insbesondere in Zusammenarbeit mit der Fakultät für Erziehungswissenschaft und weiteren Fakultäten und Einrichtungen der Universität Bielefeld neue Lernziele, Unterrichtsinhalte, Lehrverfahren, Lernvorgänge, Verfahren der Leistungsentwicklung und -beurteilung sowie unterrichtsorganisatorische und bildungsgangsbezogene Strukturkonzepte im Kontext der Schulentwicklung im Bereich der Sekundarstufe II.

¹ Das Oberstufen-Kolleg des Landes Nordrhein-Westfalen an der Universität Bielefeld ist eine Einrichtung des Landes NRW gemäß § 14 LOG (SGV. NRW. 2021) im Geschäftsbereich des Ministeriums für Schule und Bildung. Es ist als staatliche Versuchsschule des Landes Nordrhein-Westfalen an der Universität Bielefeld gemäß § 25 SchulG (SGV. NRW. 2022) eingerichtet und unterliegt den schulrechtlichen Regelungen des Landes, soweit die Grundordnung nicht eine auf seinen Auftrag bezogene besondere Ausgestaltung enthält.

§ 3 **Mitglieder**

- (1) Die Mitgliedschaft von Wissenschaftler*innen ist an die Erfüllung von Forschungs- und Entwicklungsaufgaben gebunden, die im Zusammenhang mit der Versuchsschule stehen.
- (2) Mitglieder der Wissenschaftlichen Einrichtung Oberstufen-Kolleg sind:
- der*die Wissenschaftliche Leiter*in gem. § 4 als der*die geschäftsführende Leiter*in; sie*er nimmt zugleich eine Professur in der Fakultät für Erziehungswissenschaft wahr,
 - die an der Wissenschaftlichen Einrichtung Oberstufen-Kolleg aktiv tätigen Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer*innen,
 - die an der Wissenschaftlichen Einrichtung Oberstufen-Kolleg aktiv tätigen Mitglieder der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen der Fakultät für Erziehungswissenschaft und anderer Fakultäten oder zentraler Wissenschaftlicher Einrichtungen der Universität Bielefeld,
 - die an der Wissenschaftlichen Einrichtung Oberstufen-Kolleg aktiv tätigen Mitglieder der Gruppe der Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung und
 - die an der Wissenschaftlichen Einrichtung Oberstufen-Kolleg tätigen Mitglieder der Gruppe der Studierenden.
- (3) Die an der Wissenschaftlichen Einrichtung Oberstufen-Kolleg in Forschungsprojekten tätigen Lehrer*innen wirken mit beratender Stimme in der Wissenschaftlichen Einrichtung Oberstufen-Kolleg mit.
- (4) Wissenschaftler*innen anderer Hochschulen, außeruniversitärer Forschungseinrichtungen, forschende Lehrkräfte anderer Versuchs- und Universitätsschulen und reformorientierter Schulen sowie Mitarbeiter*innen von Landesinstituten und Qualitätseinrichtungen der Länder können, sofern sie längerfristig mit der Wissenschaftlichen Einrichtung Oberstufen-Kolleg zusammenarbeiten, vom Vorstand zu beratenden Mitgliedern kooptiert werden.
- (5) Der Vorstand prüft und entscheidet in Zweifelsfällen über das Vorliegen der in den Absätzen 1 bis 4 genannten Voraussetzungen und damit über die Aufnahme von Mitgliedern sowie über den Verlust oder die Aberkennung der Mitgliedschaft.
- (6) Eine Mitgliedschaft endet mit dem Ende der aktiven Mitarbeit. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorstand über die Aberkennung oder Beendigung der Mitgliedschaft.

§ 4 **Wissenschaftliche*r Leiter*in**

- (1) Der*Die Wissenschaftliche Leiter*in ist für die Erfüllung des wissenschaftlichen Auftrags der Wissenschaftlichen Einrichtung Oberstufen-Kolleg verantwortlich. Sie*Er vertritt die Wissenschaftliche Einrichtung Oberstufen-Kolleg gegenüber der Fakultät für Erziehungswissenschaft und den Organen der Universität Bielefeld und führt deren Geschäfte als geschäftsführende*r Leiter*in.
- (2) Der*Die Wissenschaftliche Leiter*in ist Vorgesetzte*r der Mitarbeiter*innen der Wissenschaftlichen Einrichtung Oberstufen-Kolleg und entscheidet über deren Einsatz, soweit diese nicht einem*einer Professor*in zugeordnet sind.
- (3) Sie*Er sorgt dafür, dass ein Antragsverfahren für Forschungs- und Entwicklungsprojekte in Gang gesetzt wird und im Rahmen der Lehrendenkonferenz des Oberstufen-Kollegs vorgestellt und beraten wird.
- (4) Der*Die Wissenschaftliche Leiter*in legt – in der Regel alle zwei Jahre – auf der Grundlage einer längerfristigen Arbeitsplanung einen Forschungsbericht und einen Forschungs- und Entwicklungsplan für die Wissenschaftliche Einrichtung Oberstufen-Kolleg dem Wissenschaftlichen Beirat zur Stellungnahme und anschließend der Gemeinsamen Leitung zur Beschlussfassung vor.
- (5) Der*Die Wissenschaftliche Leiter*in ist den Mitgliedern des Vorstands, der Fakultätskonferenz, der Gemeinsamen Leitung und dem Wissenschaftlichen Beirat gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig. Sie*Er erteilt der Mitgliederversammlung auf Anfrage Auskünfte.
- (6) Der*Die Wissenschaftliche Leiter*in berichtet der Fakultät für Erziehungswissenschaft mindestens einmal in zwei Jahren über die Arbeit der Wissenschaftlichen Einrichtung Oberstufen-Kolleg.
- (7) Auf Verlangen der*des Wissenschaftlichen Leiterin*Leiters berichten die Mitglieder der Wissenschaftlichen Einrichtung Oberstufen-Kolleg und die an Forschungsprojekten beteiligten Lehrer*innen ihr*ihm über die Wahrnehmung ihrer wissenschaftlichen Aufgaben.

(8) Der*Die Wissenschaftliche Leiter*in wird durch eine*n Stellvertreter*in aus der Wissenschaftlichen Einrichtung Oberstufen-Kolleg vertreten.

§ 5

Berufung der*des Wissenschaftlichen Leiterin*Leiters

(1) Der*Die Wissenschaftliche Leiter*in wird im Rahmen eines Berufungsverfahrens gemäß § 38 HG auf Vorschlag der Fakultät für Erziehungswissenschaft von der Universitätsleitung berufen. Sie*Er muss die Einstellungs voraussetzung für Professor*innen gemäß § 36 HG erfüllen.

(2) Der*Die Stellvertreter*in wird von dem*der Wissenschaftlichen Leiter*in der Mitgliederversammlung der Wissenschaftlichen Einrichtung Oberstufen-Kolleg vorgeschlagen und nach Stellungnahme der Mitgliederversammlung von ihr*ihm auf zwei Jahre bestellt.

§ 6

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

- dem*der Wissenschaftlichen Leiter*in als Vorsitzende*r,
- dem*der Stellvertretenden Wissenschaftlichen Leiter*in,
- den an der Wissenschaftlichen Einrichtung tätigen Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrer*innen und gegebenenfalls weiteren von der Fakultätskonferenz entsandten Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrer*innen, um die Mindestzahl von drei Mitgliedern dieser Gruppe zu erreichen,
- einem*einer Vertreter*in der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen,
- einem*einer Vertreter*in der Gruppe der Studierenden,
- einem*einer Vertreter*in der Gruppe der Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung.

Die Gruppen wählen ihre Vertreter*innen für den Vorstand getrennt und jeweils für zwei Jahre.

Der*Die Schulleiter*in des Oberstufen-Kollegs kann an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teilnehmen.

(2) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- Er unterstützt den*die Wissenschaftliche Leiter*in in der Erfüllung der Aufgaben der Wissenschaftlichen Einrichtung Oberstufen-Kolleg nach § 2.
- Er nimmt Berichte über Forschungs- und Entwicklungsvorhaben entgegen.
- Er berät den Forschungs- und Entwicklungsplan und verabschiedet den Forschungsbericht.
- Er beschließt über die Kooptation von Mitgliedern sowie ggf. auch die Beendigung von Mitgliedschaften.

(3) Der Vorstand tagt mindestens einmal im Jahr. Die Zuständigkeit der Fakultät bleibt unberührt.

§ 7

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus allen aktiven Mitgliedern der Wissenschaftlichen Einrichtung Oberstufen-Kolleg. Sie kann alle grundsätzlichen, die Wissenschaftliche Einrichtung Oberstufen-Kolleg betreffenden Fragen erörtern und Empfehlungen an den Vorstand sowie an den Wissenschaftlichen Beirat aussprechen.

(2) Die Mitgliederversammlung wird von dem*der Wissenschaftlichen Leiter*in mindestens einmal jährlich, außerdem auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder der Wissenschaftlichen Einrichtung Oberstufen-Kolleg einberufen.

§ 8

Gemeinsame Leitung

(1) Die Wissenschaftliche Einrichtung Oberstufen-Kolleg und das Oberstufen-Kolleg bilden eine Gemeinsame Leitung. Sie fördert und steuert die zur Erfüllung des gemeinsamen Auftrags notwendige Zusammenarbeit des Oberstufen-Kollegs und der Wissenschaftlichen Einrichtung Oberstufen-Kolleg.

(2) Die Gemeinsame Leitung berät und entscheidet insbesondere über:

- die langfristigen Arbeits- und Entwicklungsschwerpunkte der Wissenschaftlichen Einrichtung Oberstufen-Kolleg und des Oberstufen-Kollegs,
- den alle zwei Jahre von dem*der Wissenschaftlichen Leiter*in vorzulegenden Forschungs- und Entwicklungsplan,
- die Grundsätze der Sachmittel- und Stellenplanung des Oberstufen-Kollegs und der Wissenschaftlichen Einrichtung Oberstufen-Kolleg,
- die Verteilung der im Rahmen des Haushalts bereitgestellten Stellenanteile für den Versuchszuschlag für Projekte im Rahmen des Forschungs- und Entwicklungsplans.

(3) Mitglieder der Gemeinsamen Leitung sind:

- der*die Wissenschaftliche Leiter*in der Wissenschaftlichen Einrichtung Oberstufen-Kolleg,
- der*die Leiter*in des Oberstufen-Kollegs,
- drei Mitglieder der Wissenschaftlichen Einrichtung Oberstufen-Kolleg, die von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte für zwei Jahre gewählt werden,
- drei Mitglieder des Oberstufen-Kollegs, die von der Lehrendenkonferenz für zwei Jahre gewählt werden.

Den Vorsitz hat der*die Wissenschaftliche Leiter*in. Die Vertretung obliegt dem*der Leiter*in des Oberstufen-Kollegs. Der*Die Wissenschaftliche Leiter*in hat ein Vetorecht in Fragen der Forschung, der*die Schulleiter*in hat ein Vetorecht in Fragen der Schulentwicklung. Kommt eine Einigung in gemeinsam zu entscheidenden Fragen nicht zustande, entscheidet die zuständige Schulaufsicht bei der Bezirksregierung im Einvernehmen mit dem Vorstand der Wissenschaftlichen Einrichtung Oberstufen-Kolleg.

(4) Die Gemeinsame Leitung gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie wird von der Fakultät für Erziehungswissenschaft der Universität Bielefeld im Einvernehmen mit dem Ministerium für Schule und Bildung beschlossen.

§ 9

Wissenschaftlicher Beirat

(1) Der Wissenschaftliche Beirat begleitet und fördert die Arbeit der Wissenschaftlichen Einrichtung Oberstufen-Kolleg in Forschung, Entwicklung und Verbreitung der Ergebnisse. Der Beirat nimmt Stellung zu den von der Gemeinsamen Leitung vorgeschlagenen Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sowie zu den Arbeitsergebnissen und Erfahrungen des Oberstufen-Kollegs und der Wissenschaftlichen Einrichtung Oberstufen-Kolleg, insbesondere unter dem Gesichtspunkt ihrer Bedeutung für Entwicklungen im Bereich der Schulen, der Erziehungswissenschaft, der Fachdidaktiken und der Lehrkräfteaus- und -fortbildung.

(2) Der Beirat prüft Forschungsergebnisse und Forschungsorganisation unter Kriterien der Qualitätssicherung. Er hat zugleich ein Initiativrecht im Rahmen von Forschung und Entwicklung. Er kann Anregungen zur wissenschaftlichen Arbeit der Wissenschaftlichen Einrichtung Oberstufen-Kolleg, insbesondere zu Forschungsschwerpunkten und -projekten und zu geplanten Strukturveränderungen des Oberstufen-Kollegs geben. Die Anregungen müssen von der Gemeinsamen Leitung behandelt werden.

(3) Dem Beirat gehören an:

- der*die Prorektor*in für Studium und Lehre der Universität,
- drei bis fünf Wissenschaftler*innen, die auch anderen Hochschulen oder wissenschaftlichen Institutionen angehören können und insgesamt nach Möglichkeit das gesamte fachliche Spektrum der Wissenschaftlichen Einrichtung Oberstufen-Kolleg abdecken,
- zwei herausragende Persönlichkeiten aus der Forschungsförderung, der Wirtschaft, der Wissenschaftsverwaltung oder Wissenschaftskommunikation,
- ein*e Vertreter*in des Ministeriums für Schule und Bildung,
- ein*e Vertreter*in der Bezirksregierung Detmold als dem Schulträger,
- ein*e Vertreter*in aus einer Institution der zweiten Phase der Lehrkräftebildung oder der Fortbildung.

(4) Die Mitglieder des Beirats werden von der Fakultätskonferenz für die Dauer von vier Jahren gewählt und vom Rektorat bestellt. Der*Die Wissenschaftliche Leiter*in kann Personen zur Wahl vorschlagen.

(5) Es steht dem Wissenschaftlichen Beirat frei, weitere Personen beratend zu seinen Sitzungen hinzuzuziehen.

(6) Der*Die Wissenschaftliche Leiter*in der Wissenschaftlichen Einrichtung Oberstufen-Kolleg und der*die Leiter*in des Oberstufen-Kollegs nehmen an den Sitzungen des Beirats beratend teil.

(7) Der Beirat wählt eine*n Vorsitzende*n sowie eine*n Stellvertreter*in aus seiner Mitte.

(8) Der Beirat tagt in der Regel einmal im Jahr.

§ 10

Änderung der Verwaltungs- und Benutzungsordnung

Änderungen der Verwaltungs- und Benutzungsordnung werden nach Anhörung der Wissenschaftlichen Einrichtung Oberstufen-Kolleg von der Fakultätskonferenz der Fakultät für Erziehungswissenschaft beschlossen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Verwaltungs- und Benutzungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungs- und Benutzungsordnung vom 1. August 2007 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 36 Nr. 19 S. 190) außer Kraft.

Rügeausschluss

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des HG NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen diese Ordnung nur innerhalb eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung geltend gemacht werden, es sei denn

- a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- b) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- d) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Erziehungswissenschaft der Universität Bielefeld vom 9. April 2025.

Bielefeld, den 30. April 2025

Die Rektorin
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessorin Dr. Angelika Epple